

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja ..

ZPO §§ 1032, 1037, 1041 Abs. 1 Nr. 1, 1045

Ein über die Ablehnung eines Schiedsrichters anhängiges gerichtliches Verfahren ist auch dann fortzusetzen, wenn der Schiedsspruch ergeht und niedergelegt wird. In diesem Falle können die Ablehnungsgründe bei dem Gericht, das über die Aufhebung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zu befinden hat, nicht als Aufhebungsgründe gem. dem § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO geltend gemacht werden.

BGH, Urt.v. 12. Dezember 1963 - VII ZR 23/62 - OLG Schleswig
- LG Lübeck

Verkündet
am 12. Dezember 1963
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

1. der Kommanditgesellschaft in Firma Kies- und Sandwerk
Rudolf H. KG.,
2. deren persönlich haftenden Gesellschafter
 - a) Kaufmann Rudolf H.,
 - b) Kaufmann Helmut H., sämtlich wohnhaft in W. Kreis H.,

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte im ersten Rechtszug: Rechtsanwälte
und in M. -

Streithelferin:

Firma H.-Vertriebsgesellschaft mbH. in H., G-
straße, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Rechtsanwalt
Karl V., ebenda,

Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. und
Dr. -

gegen

den Kreis H., vertreten durch den Kreisaus-
schuß in R.,

Antragsteller, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Dezember 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkel-
mann, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

- 2 -

Die Revision der Streithelferin gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 14. November 1961 wird zurückgewiesen.

Die Streithelferin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Antragsteller verpachtete durch Verträge vom 12. Oktober 1955 und 15. Januar 1957 an die Antragsgegnerin zu 1 ein Grundstück zwecks Gewinnung von Steinen, Kies und sonstigem Material. Die Vertragsschließenden vereinbarten, daß Streitigkeiten von einem Schiedsgericht entschieden werden sollten.

Am 29. März 1958 kündigte der Antragsteller den Antragsgegnern das Vertragsverhältnis fristlos, und zwar u.a. mit der Begründung, die Antragsgegnerin zu 1 habe das Grundstück abredewidrig an die H[REDACTED]-Vertriebsgesellschaft mbH (die Streithelferin) unterverpachtet. Da die Antragsgegner das Kündigungsrecht bestritten, rief der Antragsteller das Schiedsgericht an, das in der Besetzung mit dem Landgerichtspräsidenten von J[REDACTED] aus L[REDACTED] als Obmann und den Landgerichtsdirektoren M[REDACTED]-L[REDACTED] aus H[REDACTED] und B[REDACTED], dem Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht in Lübeck, zusammentrat. Es verurteilte die Antragsgegner am 2. April 1960 durch Teilschiedsspruch zur Räumung.

Das Landgericht hat den Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt. Gegen den Beschluß haben die Antragsgegner Widerspruch erhoben und der Hebezeuge den Streit verkündet. Diese ist dem Verfahren auf Seiten der Antragsgegner beigetreten; in der Berufungs- und Revisionsinstanz hat sie den Rechtsstreit allein weitergeführt.

Die Antragsgegner und die Streithelferin haben die Aufhebung des Vollstreckbarkeitsbeschlusses und des Schiedsspruchs mit der Begründung beantragt, daß letzterer auf einem unzulässigen Verfahren beruhe und daß den Antragsgegnern nicht das rechtliche Gehör gewährt worden sei.

Der Antragsteller hat gebeten, den Vollstreckbarkeitsbeschuß zu bestätigen.

Das Landgericht hat dem Antrag des Antragstellers entsprochen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Streithelferin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt diese ihre Anträge weiter. Der Antragsteller bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

In dem Schiedsverfahren spielte die Frage eine entscheidende Rolle, ob die Antragsgegner das Grundstück an die Streithelferin unterverpachtet hatten. Um dies zu klären, gab das Schiedsgericht den Antragsgegnern mit Beschluß vom 5. September 1958 auf, sämtliche Unterlagen über ihre Vertragsbeziehungen zur Streithelferin vorzulegen.

Dem kamen die Antragsgegner nicht nach. Sie erklärten vielmehr durch ihren Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt V [REDACTED], den Geschäftsführer der Streithelferin, sie müßten noch prüfen, "wieweit die Vorlegung des Vertrags... aus kaufmännischen Gründen vertretbar" sei.

Kurz darauf reichte Rechtsanwalt V [REDACTED] namens der Streithelferin bei dem Landgericht in Lübeck einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen die Antragsgegner ein. Hiervon erfuhr der Schiedsrichter Landgerichtsdirektor B [REDACTED] dadurch, daß sich Rechtsanwalt V [REDACTED] mit ihm in Verbindung setzte und die Frage der Zuständigkeit besprach; die Sache wurde dann von der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Lübeck bearbeitet und entschieden.

In der Folgezeit ermittelte Landgerichtsdirektor B. jene Prozeßakten (3 Q 17/59) und ersah aus ihnen, daß sich darin der Pachtvertrag zwischen den Antragsgegnern und der Streithelferin vom 3. Februar 1956 befand. Er teilte dies dem Obmann des Schiedsgerichts mit, der darauf die Akten heranzog und eine Abschrift des Vertrags fertigen ließ. Den Parteien gab er von der Heranziehung Kenntnis. Aus diesem Vertrag hat das Schiedsgericht später in seinem Spruch gefolgert, daß die Antragsgegner das Grundstück unterverpachtet hatten; es hat aus diesem Grunde die Berechtigung des Antragstellers zur fristlosen Kündigung anerkannt.

Die Antragsgegner nahmen jene Vorgänge zum Anlaß, den Landgerichtspräsidenten von J. und den Landgerichtsdirektor B. als Schiedsrichter abzulehnen. Das Landgericht in Lübeck erklärte die Ablehnung durch Beschluß vom 3. März 1960 für unbegründet. Hiergegen legten die Antragsgegner sofortige Beschwerde ein.

Unter dem 2. April 1960 erließ das Schiedsgericht den vorliegend im Streit befindlichen Spruch und legte ihn am 25. April 1960 bei dem Landgericht in Lübeck nieder. Nach diesem Zeitpunkt, am 14. Juni 1960, wies das Oberlandesgericht in Schleswig die Beschwerde der Antragsgegner in der Ablehnungssache zurück.

Die Antragsgegner und die Streithelferin haben die Ansicht vertreten, der Schiedsspruch beruhe auf einem unzulässigen Verfahren, weil die Schiedsrichter von J. und B. nicht hätten mitwirken, mindestens jedoch ihre Kenntnis von dem Pachtvertrag nicht hätten verwerten dürfen.

Das Oberlandesgericht ist dem nicht gefolgt. Die Revision wendet sich vergeblich dagegen.

1. Sie macht erneut geltend, die Schiedsrichter von J. [REDACTED] und B. [REDACTED] hätten zu Unrecht bei dem Schiedsspruch mitgewirkt.

a) Hiermit kann sie nicht mehr gehört werden, soweit es sich um dieselben Gründe handelt, die Gegenstand des Ablehnungsverfahrens waren. Denn der Prozeßrichter ist an die Entscheidung in jenem Verfahren gebunden.

Zwar ist der Beschluß des Oberlandesgerichts vom 14. Juni 1960 erst nach der Niederlegung des Schiedsspruchs ergangen; es wird die Ansicht vertreten, daß in einem solchen Fall das Ablehnungsverfahren erledigt und eine Bindung des Prozeßrichters zu verneinen sei (Stein-Jonas § 1032 Anm. III 4; Jonas JW 1935, 426). Der Senat vermag dem aber nicht zu folgen.

Allgemein anerkannt ist, daß ein Ablehnungsverfahren gemäß dem § 1045 ZPO nicht mehr anhängig gemacht werden kann, wenn das schiedsgerichtliche Verfahren beendet ist (u.a. BGH NJW 1952, 27). Streit besteht aber darüber, ob und unter welchen Umständen es der benachteiligten Partei gestattet ist, Ablehnungsgründe auch im Aufhebungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren geltend zu machen. Der Bundesgerichtshof (BGHZ 24, 1 ff) und der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts (DR 1945, 94) haben eine solche Möglichkeit bejaht, wenn die betroffene Partei die Ablehnung vor dem Schiedsgericht ausgesprochen hatte, es ihr aber nicht möglich oder zuzumuten war, das gemäß dem § 1045 ZPO zuständige Gericht anzurufen.

Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht; denn das Beschlußverfahren vor dem ordentlichen Gericht war bereits anhängig und die Entscheidung im ersten Rechtszuge erlassen als der Schiedsspruch niedergelegt wurde. Die oben

erwähnten Urteile befassen sich nicht mit einer solchen Lage. Das gilt auch für das Urteil des Reichsgerichts DR 1945, 94. Es hat "die ... Frage, ob ein in dem fraglichen Zeitpunkt anhängiges, noch nicht abgeschlossenes Beschlußverfahren nach § 1045 ZPO ... mit dem Abschluß des Schiedsverfahrens seine Erledigung findet oder unter gewissen Umständen noch fortgesetzt werden kann", ausdrücklich dahingestellt gelassen.

Der Senat ist der Auffassung, daß in einem solchen Fall der vom VII. Zivilsenat des Reichsgerichts (RGZ 145, 171; 148, 1 ff) vertretene Standpunkt den Vorzug verdient, und daß der mit der Aufhebung oder der Vollstreckbarerklärung befaßte Prozeßrichter gehalten ist, die endgültige Entscheidung in dem Ablehnungsverfahren abzuwarten (ebenso Baumbach-Schwab, Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. S. 118; Wieczorek § 1032 C III b 1; Rosenberg, 9. Aufl. S. 858).

Das Gesetz hat gewisse, im Schiedsverfahren möglicherweise auftretende Streitigkeiten gemäß dem § 1045 ZPO einem besonderen Beschlußverfahren zugewiesen, obwohl es zum Teil möglich gewesen wäre, sie dem Aufhebungsverfahren vorzubehalten. Es hat ferner im § 1037 ZPO u.a. angeordnet, daß das Schiedsverfahren fortgesetzt und demgemäß auch ein Schiedsspruch erlassen werden kann, wenn geltend gemacht wird, daß "ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei". Daraus ist zu entnehmen, daß ein bereits eingeleitetes Verfahren über die Befugnis eines Schiedsrichters zur Ausübung seiner Tätigkeit - also auch ein Ablehnungsverfahren - durch die Beendigung des schiedsgerichtlichen Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Wie das Reichsgericht aaO zutreffend ausführt, steht dann die Rechtswirksamkeit des Schiedsspruchs unter dem Vorbehalt, daß das Gesuch für unbegründet befunden wird; es tritt also ein ähnlicher Schwebezustand ein wie bei einem Leistungsurteil, das ergeht, bevor das Grundurteil rechtskräftig ist.

Die Lage ist nicht mit der zu vergleichen, die entsteht, wenn im ordentlichen Verfahren vor dem Prozeßgericht ein Endurteil erlassen wird, bevor über das Ablehnungsgesuch entschieden ist (vgl. Jonas aaO sowie JW 1935, 2052 und JW 1937, 400). Dieses Verfahren ist dann allerdings beendet. Der Schiedsspruch führt demgegenüber nicht zu einem solchen Abschluß. Er unterscheidet sich trotz der Bestimmung des § 1040 ZPO in verschiedener Richtung von dem Urteil eines staatlichen Gerichts (vgl. u.a. Wieczorek § 1040 B II b folgende); insbesondere bedarf es zur Herbeiführung der Vollstreckbarkeit noch eines weiteren Verfahrens, das in gewisser Beziehung als notwendiger Teil des Schiedsgerichtsverfahrens anzusehen ist. Unter diesen Umständen ist es nicht geboten oder gar notwendig, das Ablehnungsverfahren, wie beim Rechtsstreit vor dem staatlichen Gericht, als erledigt anzusehen, sobald der Schiedsspruch niedergelegt ist.

Schließlich kann auch nicht anerkannt werden, daß Zweckmäßigkeitserwägungen ein anderes Ergebnis notwendig machen. Der vorliegende Fall erweist das Gegenteil. Das für die Entscheidung auf das Ablehnungsgesuch zuständige Gericht hat nämlich sein Verfahren nicht als erledigt angesehen. Für das Prozeßgericht bestand keine Möglichkeit, ein solches Vorgehen zu verhindern. Nachdem nunmehr der Beschluß ergangen ist, verlangt er Beachtung und ist von dem Prozeßgericht hinzunehmen. Die von Jonas JW 1935, 426 vertretene Auffassung, er binde letzteres nicht, steht nicht mit den Grundsätzen über die Rechtskraftwirkung im Einklang.

b) Die Revision hat noch weitere Gründe geltend gemacht, die im Ablehnungsverfahren keine Rolle gespielt haben und aus denen sich ergeben soll, daß die Schiedsrichter von J. [REDACTED] und B. [REDACTED] nicht hätten mitwirken dürfen. Sie

meint, "die absolute Trennung zwischen amtlicher Richter-
tätigkeit und schiedsrichterlicher Nebentätigkeit sei ein
so fundamentaler Rechtssatz", daß das Schiedsgericht bei
einem Verstoß dagegen nicht ordnungsmäßig besetzt sei. Ein
solcher Verstoß liege hier vor, weil beide Lübecker Schieds-
richter amtlich mit der Sache hätten befaßt werden können.

Der Ausgangspunkt der Revision ist richtig. Schwerwie-
gende Mängel in der Besetzung des Schiedsgerichts können
als Verfahrensverstoß i.S. des § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zu
werten sein und damit zur Aufhebung des Schiedsspruchs füh-
ren (u.a. Wieczorek § 1041 D I b 3 mit Nachw.). Diese Voraus-
setzungen sind hier aber nicht gegeben.

aa) Einen "fundamentalen Rechtssatz" über die Trennung
zwischen der amtlichen Richtertätigkeit und der schiedsrich-
terlichen Nebentätigkeit gibt es nicht. Der staatliche Rich-
ter und der Schiedsrichter haben gleichartige Funktionen.
Beide entscheiden privatrechtliche Streitigkeiten, und ihre
Urteile dienen dem Zweck, den gestörten Rechtsfrieden wie-
der herzustellen (vgl. hierzu Schmidt-Räntsch, Deutsches
Richtergesetz § 40 Anm. 2). Dementsprechend geht auch das
Strafgesetz davon aus, daß ihre Tätigkeit gleichartig ist,
und unterstellt schwere Pflichtverletzungen, wenn sie sich
deren schuldig machen, denselben Strafbestimmungen (§§ 334
und 336 StGB).

bb) Allerdings hat der Staat ein Interesse daran, daß
seine Beamten und Richter ihre Arbeitskraft vor allem ihren
öffentlich-rechtlichen Aufgaben widmen. Ihm ist ferner daran
gelegen, daß sie nicht durch eine frühere Nebentätigkeit spä-
ter an der Ausübung ihres Amts gehindert werden (vgl. § 41
Nr. 6 ZPO). Schließlich könnten auch gegen eine zu weite
Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit aus öffentlich-recht-
lichen Gründen Bedenken bestehen (vgl. Schmidt-Räntsch aaO

Anm. 2 und 4). Deswegen hat das Beamtengesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19. März 1956 i.d.F. vom 2. Januar 1958 (GVBl 1958, 14) im § 81 i.V. mit der gemäß den §§ 242 und 249 Abs. 3 Nr. 2 LBG für die schleswig-holsteinschen Richter maßgebenden Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (RGBl I, 753) angeordnet, daß diese Richter zur Übernahme des Schiedsrichteramts der Genehmigung bedürfen. In Abschnitt 1 Nr. 3 c Abs. 2 der Verordnung vom 6. Juli 1937 wird ferner gesagt, daß Richter als Schiedsrichter nicht tätig sein dürfen, wenn die Abteilung, Kammer oder der Senat, dem sie zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung angehören, mit der Sache befaßt ist oder befaßt werden kann.

Diese Genehmigung ist hier erteilt worden. Das Oberlandesgericht hält es für unerheblich, ob das zu Recht geschehen ist. Es meint, bei jenen Vorschriften handele es sich nur um allgemeine, im öffentlichen Interesse erlassene Schutzbestimmungen, deren Verletzung nicht dazu führen könne, daß der betreffende Richter als Schiedsrichter ausgeschlossen sei.

Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es nicht. Denn die Antragsgegner haben in den Tatsacheninstanzen überhaupt keine eindeutigen Behauptungen dahin aufgestellt, daß Landgerichtspräsident von J. [REDACTED] und Landgerichtsdirektor B. [REDACTED] zur Zeit der Entscheidung über die Genehmigung mit der Sache befaßt waren oder befaßt werden konnten. Im Schriftsatz vom 11. November 1961, auf den die Revision verweist, heißt es nur:

"Wenn die beteiligten Richter ... nicht bereits durch die Geschäftsverteilung 1959 oder 1960, die wir heranzuziehen bitten, zwingend verhindert waren, so waren sie doch zum mindesten dadurch ausgeschlossen, daß sie damit rechnen mußten, daß sie bei Änderung der Geschäftsverteilung zum Jahresende 1959 oder 1960 zuständig werden könnten".

Dieser Vortrag genügt nicht, um einen Verstoß gegen die VO vom 6. Juli 1937 darzutun. Maßgebend war allein der Zeitpunkt der Genehmigung, wie der Wortlaut des Gesetzes unmißverständlich ergibt. Auf die Möglichkeit einer zukünftigen Änderung der Geschäftsverteilung kam es deshalb nicht an. Es war also nur zu prüfen, ob die beiden Richter damals ohne den Schiedsvertrag zuständig werden konnten oder ob sie damals die gesetzlichen Richter für die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs waren (vgl. Schmidt-Räntsch aaO Anm. 4). Daß dies der Fall war, haben die Antragsgegner nicht als Tatsache behauptet. Die Fassung des Beweisantrags läßt vielmehr erkennen, daß es sich nur um einen Ausforschungsversuch handelte, den das Oberlandesgericht unbeachtet lassen durfte.

Unter diesen Umständen kann unerörtert bleiben, ob eine Verletzung der VO vom 6. Juli 1937 doch dazu hätte führen können, daß die beiden Schiedsrichter zur Ausübung ihres Amtes nicht mehr geeignet waren, und ob der Schiedsspruch, wenn dies zu bejahen wäre, auf einem unzulässigen Verfahren i.S. des § 1041 Abs. 1 Nr. 1 ZPO beruhen würde.

Auf den von der Revision angeführten § 40 DRiG und die darin vorgesehene besondere Voraussetzung eines gemeinsamen Antrags der Parteien kommt es nicht an, weil dieses Gesetz erst am 1. Juli 1962, also nach den hier zu beurteilenden Vorgängen, in Kraft getreten ist (§ 126 DRiG).

2. Die Revision hat auch Unrecht, wenn sie meint, das Schiedsgericht hätte den Vertrag vom 3. Februar 1956 nicht berücksichtigen dürfen.

a) Die Parteien haben in der Verhandlung vom 15. Oktober 1958 vor dem Schiedsgericht erklärt, daß für das Verfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das

Schiedsgerichtsverfahren maßgebend sein sollten. Demnach hatten die Schiedsrichter gemäß dem § 1034 Abs. 1 ZPO "das de Streit zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln"; das Verfahren hatten sie gemäß dem Abs. 2 dieser Vorschrift nach freiem Ermessen zu bestimmen.

Sie waren also weder an den Beibringungsgrundsatz noch an Beweisantritte der Parteien gebunden. Deswegen konnten sie auch Ermittlungen von Amts wegen anstellen und privates Wissen verwerten (Baumbach-Schwab aaO S. 137). Selbstverständlich mußten die Parteien dazu gehört werden; das ist geschehen.

Gegen das Vorgehen des Schiedsgerichts bestehen danach keine Bedenken. Das würde auch dann gelten, wenn man annehmen würde, daß Landgerichtsdirektor B. dienstlich von dem Inhalt der Akten 3 Q 17/59 Kenntnis erhalten hat. Er war ihm in diesem Falle gerichtsbekannt (vgl. BGHSt 6, 292) einer Verwertung dieser Kenntnis in einer anders gearteten Richterstellung stand nichts im Wege. Ob etwas anderes zu gelten hätte, wenn es sich um aus dienstlichen Gründen geheim zu haltende Vorgänge gehandelt hätte, kann dahinstehen. Denn das war nicht der Fall. Wie der Revisionsbeklagte zutreffend hervorhebt, war der Vortrag der Hebezeuge in dem Verfahren 3 Q 17/59 dazu bestimmt, in öffentlicher Verhandlung erörtert zu werden; das ist später auch geschehen. Vor einer Geheimhaltungspflicht kann danach nicht die Rede sein.

Die Annahme der Revision, Landgerichtsdirektor Brandt habe durch die Verwertung seiner Kenntnis von dem Akteninhalt ein "Persönlichkeitsrecht" der Antragsgegner oder der Streithelferin verletzt, ist abwegig. Der Schiedsrichter hat nichts anderes getan, als die von der Antragsgegnerin zurückgehaltene Wahrheit zu ermitteln. Dazu war er mindestens befugt, wenn nicht verpflichtet.

b) In einer Hilfsbegründung führt das Berufungsgericht aus, der Schiedsspruch beruhe nicht auf den Ermittlungen des Landgerichtsdirektors B. und der Heranziehung der Akten durch den Obmann. Denn das Schiedsgericht hätte auch ohne dies den Inhalt des Pachtvertrags festgestellt oder unterstellt.

Auf diese Erörterungen braucht nicht mehr eingegangen zu werden, da ein Verfahrensmangel nach dem Gesagten nicht vorliegt.

II.

Die Revision ist der Ansicht, das Schiedsgericht hätte im unmittelbaren Anschluß an die mündliche Verhandlung vom 21. November 1959 seinen Spruch verkünden müssen, da die Sache entscheidungsreif gewesen sei. Die Zurückstellung in das schriftliche Verfahren habe gegen den § 128 Abs. 2 ZPO verstoßen und sei als wesentlicher Mangel i.S. des § 1042 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anzusehen.

1. Dem kann nicht gefolgt werden. Der § 128 ZPO gehört nicht zu den unabdingbaren Verfahrensvorschriften. Das Schiedsgericht hatte es danach in der Hand, ob es auf Grund mündlicher Verhandlung oder auf schriftlichem Wege entscheiden wollte.

Vorliegend hatte es den Parteien im Termin vom 21. November 1959 mitgeteilt, daß es schriftlich befinden werde. Dazu war es befugt.

Daß es über die Einwände der Antragsgegner gegen die Fassung der Niederschrift erst nach Erlaß des Schiedsspruchs entschieden hat, ist bedeutungslos; ob und wann es das tat, stand in seinem Ermessen. Im übrigen trifft es auch nicht zu, daß die Antragsgegner, wie die Revision

ausführt, weitere Anträge angekündigt hatten; sie hatten sich darauf beschränkt, die Berichtigung des Protokolls zu erbitten (Schriftsatz vom 19. Dezember 1959). Beweis- anträge hatte sich nur die Hebezeuge vorbehalten (Schrift- satz vom 23. Dezember 1959), deren Beitritt das Schiedsge- richt nicht zugelassen hat.

2. Dem Oberlandesgericht ist auch darin zuzustimmen, daß das Vorgehen des Schiedsgerichts bei der Berichtigung der Niederschrift nicht zu einer Versagung des rechtlichen Gehörs geführt hat.

Die Antragsgegner hatten keinen Grund zu der Annahme, sie könnten weiteres Vorbringen bis zur Entscheidung auf das Gesuch um Änderung der Niederschrift zurückstellen. Insbesondere ist nicht zu erkennen, inwiefern dieses Vor- bringen in irgend einer Richtung von jener Berichtigung ab- gehangen haben soll. Den nach ihrer Ansicht richtigen Her- gang haben die Antragsgegner mitgeteilt; dann konnten sie auch den erforderlichen Vortrag anschließen. Hierzu hatten sie hinreichend Gelegenheit, da das Schiedsgericht seinen Spruch erst rund 3 Monate nach Einreichung des Berichti- gungsantrags erlassen hat.

Schließlich hat das Oberlandesgericht auch die Einwen- dungen der Antragsgegner aus dem Schriftsatz vom 10. Januar 1963 rechtsfehlerfrei beschieden. Die Revision, die sich nur auf diesen Schriftsatz beruft, führt keine Gründe an, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten.

III.

Die Revision ist somit, da das Urteil auch sonst keinen die Antragsgegner beschwerenden Rechtsfehler enthält, mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Dr. Heimann-Trosien

Meyer

Finke